



WOHNUNGSGEBERBESTÄTIGUNG NACH § 19 ABS. 3 BUNDESMELDEGESETZ

Bestätigung über den Einzug in Auszug aus folgende/r Wohnung:

58849 Herscheid,
Straße, Haus-Nr.

.....
Stockwerk, Wohnungs-Nr. bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

am:

für folgende Personen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Wohnungsgeber/in:

.....
Name des/r Wohnungsgebers/in

.....
Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort des/r Wohnungsgebers/in

- Der / Die Wohnungsgeber/in ist gleichzeitig Eigentümer/in der Wohnung.
- Die Immobilie wird vom Eigentümer selbst bezogen.
- Der / Die Wohnungsgeber/in ist nicht Eigentümer/in der Wohnung.
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

.....
Name des/r Eigentümers/in

.....
Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort des/r Eigentümers/in

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die o. g. Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber/in oder dessen/deren Beauftragte/r berechtigt zu sein (§ 54 i. V. mit § 19 BMG).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Wohnungsgebers/in bzw. Eigentümers/in

Rechtliche Hinweise

Mitwirkung des Wohnungsgebers

- § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) -

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
 2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
 3. Anschrift der Wohnung sowie
 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.
- (4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wir empfehlen, die Wohnungsgeberbescheinigung bei Einzug schnellstmöglich auszustellen und die meldepflichtige Person darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigung bei Anmeldung bei der Meldebehörde vorzulegen ist.